

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.03.2025
----	------------------	----------------------	------------	------------

Jugendhilfeplan; Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder; hier: Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2025-2026

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Beantragung und Finanzierung der im beigefügten Jugendhilfeplan, Tageseinrichtungen für Kinder, dargelegten Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2025 nach § 33 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) dar. In Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2025/2026 insgesamt 529 für unter 3-jährige Kinder und 1.780 für über 3-jährige Kinder mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsplätze vorgehalten (insgesamt 2.309). Das Angebot wird ergänzt durch insgesamt 220 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege (200 U3 und 20 Ü3), die von insgesamt 47 Kindertagespflegepersonen bereitgestellt werden,
2. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten Praktikumsplätze in Kindertageseinrichtungen. Hintergrund: Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 müssen die vom Land NRW gewährten Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen zum 15.03. für das dann folgende Kindergartenjahr beantragt werden,
3. die Verwaltung zu ermächtigen, dass diese in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern über geringfügige Veränderungen der hier vorgelegten Planung entscheidet und diese bei der Meldung zum 15.03. berücksichtigt,
4. die in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführte Vergabe der Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten auf der Grundlage des § 48 KiBiz NRW, und
5. dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3-Investitionsprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 2025/2026 in begründeten Einzelfällen gemäß § 55 Absatz 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü3-Kindern belegt werden können.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 26.02.2025 gez. Leonhardt gez. Duikers	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

1. Notwendigkeit der Beschlussfassung

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung (§§ 33 und 38 KiBiz NRW). Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertageseinrichtungen entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss. Gemäß der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler“ ist der Jugendhilfeausschuss u.a. für die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2025/2026 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Nach § 33 KiBiz NRW gibt es drei Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 33 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertageseinrichtungen. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

Gruppenform I: 20 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden

Gruppenform II: 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden

Gruppenform III: 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Wochenstunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Wochenstunden

2. Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz NRW werden Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen mit pauschalen Zuschüssen durch das Land NRW gefördert.

In der Förderhöhe wird wie folgt unterschieden:

Schüler*innen im

Ersten Ausbildungsjahr „piA 1“	Zweiten Ausbildungsjahr „piA 2“	Dritten Ausbildungsjahr „piA 3“	Berufspraktikum
8.000,00 Euro	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro	4.000,00 Euro

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 werden insgesamt die folgenden Praktikumsplätze beantragt:

Erstes Ausbildungsjahr „piA 1“	Zweites Ausbildungsjahr „piA 2“	Drittes Ausbildungsjahr „piA 3“	Berufspraktikum
9	9	8	9

3. Vergabe der Landesmittel für flexible Betreuungszeiten

Nach § 48 KiBiz gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von Kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung und damit beispielsweise Einrichtungen,

1. deren Öffnungszeit wöchentlich 47 Stunden übersteigt,
2. die an Wochenend- und Feiertagen geöffnet haben,
3. die Öffnungszeiten und Betreuung nach 17 Uhr und vor 7 Uhr anbieten,
4. die nur 15 der Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. die in Notfällen oder bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien zusätzliche Betreuung anbieten sowie für
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die jeweilige Aufstockung des Betrages durch die Kommune um 25 %.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wurde unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung in Eschweiler“ nach § 78 SGB VIII folgende Verteilung der Landesmittel zzgl. des 25%igen Anteils der Stadt Eschweiler (§ 48 Absatz 3 KiBiz NRW) festgelegt:

Folgende Kindertageseinrichtungen erhalten eine Förderung in Höhe von 30.000,00 Euro und eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 Euro:

- BKJ Familienzentrum Purzelbaum, Alte Rodung 100
- Familienzentrum St. Peter und Paul, Englerthsgärten 2
- Kindertageseinrichtung Immenhofkinder, In den Benden 20
- BKJ Familienzentrum Morgenwald, Wilhelmstraße 48

Darüber hinaus erhalten insgesamt sechs Kindertagespflegestellen eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 350,00 Euro. Hinzukommen ein einmaliger Zuschuss zur Einrichtung flexibler Betreuungszeiten in Höhe von 1.500,00 Euro und ein einmaliger Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500,00 Euro. Bei Großtagespflegestellen wird zur Pauschale ein einmaliger Ausstattungszuschuss in Höhe von 3.500,00 Euro sowie ein einmaliger Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro gewährt.

Die Aufteilung wurde in Punkt 12 des beigefügten Jugendhilfeplanes aufgenommen.

4. Zweckbindung von seit 2008 investiv geförderten U3-Betreuungsplätzen

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze **im Einzelfall** auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz NRW laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unterdreijährigen Kindern im Einzelfall begründen. Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil der **jährlich** zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare **Begründung des Einzelfalles sowie die Dokumentation derselben.**

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“, Grundlage hierfür ist u.a. die Jugendhilfeplanung (§§ 32 und 38 KiBiz NRW).

Die Kindpauschalen (Betriebskosten) werden grundsätzlich anteilig durch die Stadt Eschweiler, durch das Land NRW und durch die Träger finanziert. Auch die Eltern leisten einen Anteil an den Betriebskosten im Rahmen von Elternbeiträgen. Die Abwicklung erfolgt über die nachfolgenden Sachkonten im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege –.

Ertrag:

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag für Haushaltsjahr 2025 gem. Haushalts-satzung 2024/2025 in Euro
41413000	LZW Betriebskosten Kindergarten	15.998.400,00
43212400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger	880.000,00
43212410	Elternbeiträge städt. Kindergärten	650.000,00
41413400	Landeszuweisungen Kitaförderung	638.900,00
41410010	LZW Kindertagespflege	371.200,00
42110310	Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII	300.000,00

Aufwand:

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag für Haushaltsjahr 2025 gem. Haushalts-satzung 2024/2025 in Euro
53118180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger KiTA	17.509.100,00
53118340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten	13.867.900,00
53118120	Zuschüsse beitragsfreies Kindergartenjahr	700.000,00
53118150	Fehlbedarfsabdeckung AöR-Kindergärten	3.603.650,00
53118230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung	638.900,00
53320100	Tagespflege gem. § 23 SGB VIII	2.670.000,00

Personelle Auswirkungen:

Die Abwicklung erfolgt über Personal des Jugendamtes, explizit der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung, Kinderbetreuungsangelegenheiten.

Anlagen:

JHP 2025 2026